

Ordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Forchheim

1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Gemeinde trägt den Namen »Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – Baptisten – Forchheim, Körperschaft des öffentlichen Rechts«. Sie gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2 Bekenntnis und Zweck

Grundlage allen Denkens und Handelns der Gemeinde ist die Heilige Schrift und die lebendige Beziehung zu Jesus. Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi. Ihre Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie versieht den Auftrag durch Wort und Tat.

3 Mitgliedschaften

3.1 Mitglied der Gemeinde wird man

- a) durch die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens,
- b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden,
- d) durch Wiederaufnahme.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ausschluss bzw. Streichung, Austritt oder Tod,
- b) durch Überweisung an eine andere Gemeinde im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- c) durch Überweisung an eine bekenntnisverwandte Gemeinde.

3.3 Es ist ein Mitgliedsverzeichnis zu führen

4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

4.1 Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung

4.2 Die Gemeinde wird gesetzlich durch jeweils zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eins der Geschäftsführer sein muss. Willenserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von ihnen schriftlich abzugeben.

5 Gemeindeversammlung

5.1 Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde.

5.2 Die Gemeindeversammlung wird durch den Geschäftsführer oder einen Ältesten auf Beschluss der GL einberufen oder auf schriftlichen Antrag der Gemeindemitglieder, und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde oder durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, in dringenden Fällen auch kürzer. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

5.3 Die Leitung der Gemeindeversammlung erfolgt durch einen Ältesten.

5.4 Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Ordnung/Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeindeversammlung kann für bestimmte Entscheidungen weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe (z.B. briefliche Stimmabgabe) beschließen.

5.5 Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Gemeindeversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von Gemeindemitgliedern auf Anforderung eingesehen werden.

6 Die Aufgaben der Gemeindeversammlung

6.1 Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde.

6.2 Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen der Gemeinde zur selbstständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:

- a) Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde,
- b) Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung
- c) Bestätigung des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter.
- d) Bestätigung der Leiter der Dienstgruppen,
- e) Beschlüsse über die Mitgliedschaft (§ 3),
- f) Beschlussfassung über Haushaltsvorschlag und -abrechnung, sowie Entlastung der Kassen- und Rechnungsprüfer.

7 Gemeindeleitung

7.1 Die Gemeindeleitung besteht aus den gewählten Mitgliedern sowie dem Pastor. Die Gemeindeleitung entscheidet, in welchem Umfang die weiteren hauptberuflichen Mitarbeiter und Leiter der Dienstgruppen an den Beratungen der Gemeindeleitung beteiligt werden.

7.2 Gewählte Mitglieder der Gemeindeleitung sind die Ältesten, die für 4 Jahre, und die Diakone, die für 4 Jahre gewählt werden.

7.3 Die Gemeindeleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und zwei Stellvertreter, die von der Gemeindeversammlung zu bestätigen sind.

Ihr Dienst muss bei Wiederwahl bestätigt werden und/oder endet mit der Berufung eines neuen Geschäftsführers und seiner Stellvertreter.

7.4 Die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung ist von dem jeweiligen Erfordernis abhängig und wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Es sollten jedoch mindestens sechs Mitglieder der Gemeindeleitung vorhanden sein; die Zahl der Ältesten soll nicht weniger als zwei betragen.

7.5 Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung aus, sind Ergänzungswahlen durchzuführen, wenn die Mindestzahl von sechs Mitgliedern unterschritten wird oder wenn es die Geschäfte der Gemeinde erfordern.

7.6 Die Gemeindeleitung wird vom Geschäftsführer oder von einem Ältesten oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung einberufen. Die Sitzungen der Gemeindeleitung finden normalerweise monatlich einmal statt.

7.7 Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

7.8 Über die Sitzung der Gemeindeleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8 Aufgaben der Gemeindeleitung

8.1 Die Gemeindeleitung fördert das Leben und die Arbeiten der Gemeinde durch Planung, Koordination und Verwaltung.

8.2 Dazu werden den einzelnen Mitgliedern der Gemeindeleitung besondere Verantwortungen für die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aufgaben der Gemeinde übertragen.

8.3 Die Gemeindeleitung

- a) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
- b) bereitet den Haushaltsplan vor und führt ihn durch,
- c) sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung über ihre Arbeit und die Dienstgruppen

8a Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter

8a.1 Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter müssen gewählte Mitglieder der Gemeindeleitung sein.

8a.2 Der Geschäftsführer bedarf für die Ausübung seiner Funktion der Bestätigung durch die Gemeinde, weil mit der Aufgabe eines Geschäftsführers Rechtsvollmachten verbunden sind.

8b Aufgaben des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter

8b.1 Einberufung der Gemeindeleitungssitzungen und Gemeindeversammlungen.

8b.2 Gemeinschaftliche Ausübung von Rechtsvollmachten (Rechtsvertretung der Gemeinde).

8b.3 Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit/Ansprechperson für die Öffentlichkeit und den Bund.

8b.4 Der Geschäftsführer kann Aufgaben gemäß den Gaben anderer Gemeindeleitungs-Mitglieder an diese delegieren.

8b.5 Die Rechte des Geschäftsführers fallen bei seiner Verhinderung an einen seiner Stellvertreter

9 Haushalt

9.1 Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen.

9.2 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.3 Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist ordnungsgemäß Buch zu führen von den/dem durch die Gemeindeversammlung damit Beauftragten. Zur Prüfung der Rechnungsbelege beruft die Gemeindeleitung zwei Mitglieder der Gemeinde.

9.4 Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlungen geleisteter Beträge oder sonstiger Zuwendungen.

10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Ordnung/Satzung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich. Auflösung laut § 11 ist davon nicht betroffen.

11 Auflösung

11.1 Die Gemeinde wird aufgelöst durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Gemeinemitglieder. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

11.2 Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

Rechtsstand vom 14.07.2014

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.06.2014